

Richtlinie der Notariatskommission über die Bewilligung für die Führung von Notariatsbüros als Handelsgesellschaften

vom 5. April 2023

Die Notariatskommission

gestützt auf die Art. 1 Abs. 2, 6 Abs. 1 Bst. e, 7, 9 und 33 f. des Gesetzes vom 20. September 1967 über das Notariat;

gestützt auf Art. 1a des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 20. September 1967 über das Notariat;

beschliesst:

Art. 1 Bewilligungsverfahren

¹ Der Notar richtet sein Gesuch für die Führung seines Büros als Handelsgesellschaft in schriftlicher Form an die Notariatskommission.

² Er reicht mit dem Gesuch folgende Unterlagen ein:

- a. die Gründungsurkunde,
- b. die unterzeichneten Statuten,
- c. allfällige Reglemente der Gesellschaft,
- d. die Erklärung nach Art. 9 dieser Richtlinie.

³ Die Notariatskommission vergewissert sich, dass die Bedingungen nach Art. 3–8 dieser Richtlinie erfüllt sind und erteilt die Bewilligung.

Art. 2 Beantragung des Handelsregistereintrags

¹ Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister darf erst beantragt werden, wenn die Notariatskommission die Bewilligung erteilt hat.

Art. 3 Sitz

¹ Die Gesellschaft muss ihren Sitz im Kanton Freiburg haben.

Art. 4 Zweck und Tätigkeit

¹ Die Gesellschaft darf einzig die Führung eines Notariatsbüros (oder eines Anwalts- und Notariatsbüros) zum Zweck haben.

² Die Gesellschaft darf nur eine Dienstleistungstätigkeit ausüben.

Art. 5 Firmenbezeichnung

¹ Wenn die Firmenbezeichnung den Namen eines Notars enthält, muss dieser über ein vom Staat Freiburg ausgestelltes Notariatspatent verfügen und der Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft sein.

² Wenn der Notar auf sein Patent verzichtet, verstirbt oder sein Patent entzogen wird, muss die Firmenbezeichnung entsprechend angepasst werden.

Art. 6 Führung der Gesellschaft

¹ Der Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft müssen patentierte Freiburger Notare sein.

Art. 7 Gesellschaftskapital – Kapitalbesitz

¹ Das Gesellschaftskapital (Aktien oder Anteilscheine) darf nur patentierten Freiburger Notaren oder, wenn die Gesellschaft auch im Anwaltswesen tätig ist, im Anwaltsregister eingetragenen Anwälten gehören.

² Wenn der Notar auf sein Patent verzichtet, verstirbt oder sein Patent entzogen wird, muss die Gesellschaft aufgelöst werden, es sei denn, das Kapital wird innert 12 Monaten nach der Beendigung der Tätigkeit an einen oder mehrere patentierte Freiburger Notare oder, wenn die Gesellschaft auch im Anwaltswesen tätig ist, an einen oder mehrere im Anwaltsregister eingetragene Anwälte abgetreten.

Art. 8 Gesellschaftskapital – Art des Kapitals

¹ Die Aktien oder Anteilscheine der Gesellschaft müssen auf den Namen des Inhabers lauten; sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft abgetreten werden.

² Wenn Aktien oder Anteilscheine abgetreten werden, informiert die Gesellschaft unverzüglich die Notariatskommission.

Art. 9 Erklärung

¹ Die Aktionäre oder die Gesellschafter müssen in einer schriftlichen Erklärung bestätigen, dass sie die Gesellschaft vollkommen unabhängig und nach den Regeln des Berufsgeheimnisses führen und dass die Gesellschaft ausser der Führung des Notariatsbüros keine anderen Tätigkeiten ausübt.

Art. 10 Beurkundung und Haftung

¹ Der Notar beurkundet die öffentlichen Urkunden persönlich.

² Der Notar trägt die mit seiner Tätigkeit verbundene gesetzliche Haftpflicht allein.

Art. 11 Kontrolle

¹ Bei den Inspektionen der Notariatsbüros vergewissern sich die Inspektoren, dass diese Richtlinien befolgt werden.

Art. 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Diese Richtlinie wird in beschränkter Form in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg veröffentlicht und auf der Internetseite des Amtes für Justiz publiziert.

² Sie tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.